

Dieses Hauptergebnis der Übergangsperiode äußert sich *sozialökonomisch* darin, daß in allen Bereichen der Volkswirtschaft dem Wesen nach einheitliche sozialistische Produktionsverhältnisse existieren-, die juristisch in drei Grundformen sozialistischen Eigentums zum Ausdruck kommen,² und daß chte Gesellschaft nunmehr ausschließlich aus werktätigen Klassen und Schichten besteht, deren Grundinteressen objektiv übereinstimmen. *Sozialpolitisch* äußert sich dieses Hauptergebnis in der Festigung des Bündnisses der führenden Arbeiterklasse mit den anderen werktätigen Klassen und Schichten, in der Vertiefung ihrer kameradschaftlichen, produktiven Zusammenarbeit bei der Verwirklichung der gemeinsamen Grundinteressen, Diese Zusammenarbeit erstreckt sich auf die ständige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werkstätigen durch die Steigerung der Produktion sowie der Produktivität der gemeinsamen Arbeit, auf die allseitige Stärkung und Ausprägung der sozialistischen Gesellschaftsordnung und ihres Staates sowie die Sicherung eines stabilen internationalen Friedens als Grundbedingung für die Lösung der genannten Aufgaben.

tisch-sozialer Hinsicht bildeten die Eigentümer dieser privaten, und halbstaatlichen Betriebe in im .^ch ziger Jahren keine gesellschaftliche Kraft mehr, aus der heraus ! sich eine neueJKapMist^klasse hätte reproduzieren können. Vielmehr waren diese I. Betriebe schon seit langem durch die Gesetzgebung und die Planwirtschaft in das so- ! zialistische Volkswirtschaftssystem integriert, und die Ausbeutung der Arbeiter war durch die Sozialgesetzgebung und die umfangreichen, staatlich garantierten Rechte der Gewerkschaften bereits seit Beginn der fünfziger Jahre in bedeutendem Maße eingeschränkt worden. Diese Situation war, verbunden mit einer kontinuierlichen, gedul- digen politischen Bildungsarbeit, an der auch die Parteien des Demokratischen Blocks großen Anteil hatten, an den Eigentümern dieser Betriebe und ihrer politischen Hal- tung zum Sozialismus nicht spurlos vorübergegangen. Eine große Zahl von ihnen beteiligte sich aktiv am politischen Leben im Rahmen der Parteien und der Nationalen Front der DDR. Es war eine Folge gerade dieser Tatsache, daß nach der Verstaatli- chung die Mehrzahl der ehemaligen Eigentümer ihren Betrieb nunmehr als sozialisti- scher Betriebsleiter leiten konnte und wollte.

Politisch-juristischer Ausdruck dieses Übergangs war auch, daß die gesamte Gesetzge- bung, die diese Kategorie von Betrieben betraf, bis in die siebziger Jahre hinein wirk- sam blieb. Selbst die neue Verfassung der DDR vom 6. April 1968 (GBl. I 1968 Nr. 8 S. 199), die staatsrechtlich den Übergang zur Gestaltung der entwickelten sozialisti- schen Gesellschaft markierte, enthielt in Art. 14 noch bis zu ihrer Änderung und Er- gänzung im Jahre 1974 die Festlegung, daß das „enge Zusammenwirken von sozialisti- schen mit privaten Wirtschaftsunternehmen und -einrichtungen ... vom Staat geför- dert“ wird und in „Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Erfordernissen ... private Betriebe auf Antrag staatliche Beteiligung aufnehmen“ können.

- 2 Die drei Grundformen des sozialistischen Eigenti^s werden in Art. 10 Abs. 1 der Ver- fassung der DDR (GBl. I 1974 Nr. 47 S.432) in folgender Weise definiert: „Das sociali- stische Eigentum besteht als gesamtgesellschaftliches Volkseigentum, als genossen- schaftliches Gemeineigentum werktätiger Kollektive sowie als Eigentum gesellschaft- ; licher Organisationen der Bürger.“